**IV. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Nach Abschluss der Klimakonferenz in Glasgow im Herbst 2024 kommt die Bundesumweltministerin S wieder zurück nach Berlin. Sie und ihre Delegation sind begeistert von den weitreichenden Fortschritten, die auf der Konferenz im globalen Klima- und Umweltschutz erreicht werden konnten. Direkt nach ihrer Ankunft ruft S die Mitarbeiter ihres Ressorts zusammen, um die internationalen Absprachen in nationales Recht „zu gießen“.

S möchte erreichen, dass der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid und anderen Abgasen, die bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen entstehen, drastisch reduziert wird. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer Länder ist sie überzeugt, dass sich dieses Ziel am besten durch eine deutliche Verteuerung der Kraftfahrzeug-Nutzung erreichen lässt. Nach Vorstellung der S soll daher bei jeder Neuzulassung eines Personenkraftwagens (PKW) von dem Halter – zusätzlich zu den bereits auf der Grundlage der geltenden Regeln erhobenen Zulassungsgebühren – eine gesonderte „Klimagebühr“ gezahlt werden, deren Höhe sich nach der von dem jeweiligen PKW ausgehenden Schadstoffbelastung richtet. Zu diesem Zweck soll in das Straßenverkehrsgesetz ein neuer § 1c eingefügt werden, der die Pflicht zur Entrichtung dieser Klimagebühr für alle zukünftigen PKW-Zulassungen sowie nachträglich für alle PKW-Zulassungen seit dem 1.1.2012 vorsieht (§ 1c Abs. 1 StVG n.F.).

Aber auch weitere Gesetzesverschärfungen schweben ihr vor: Zum einen sollen die Verjährungsvorschriften für Umweltstraftaten verlängert werden und zum anderen die Einkommenssteuer rückwirkend zum 01.01.2012 erhöht werden, um die notwendigen Investitionen in Wind- und Solarkraft zu ermöglichen. Außerdem soll das Planfeststellungsverfahren effektuiert werden, sodass Bahnstrecken schneller ausgebaut werden können. Dieses Ziel möchte S erreichen, indem die »leidigen« Bürgerbeteiligungen wegfallen. Auf diese Weise müsste das übliche Vorgehen, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur schriftlichen und/oder mündlichen Äußerung zum Plan größerer Infrastrukturvorhaben (hier: Ausbau der Bahnstrecken) zu geben, um Kenntnis von möglichst allen relevanten Belangen für die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu erlangen, nicht eingehalten werden und ein Ausbau der Bahnstrecken könne wesentlich „unkomplizierter“ erfolgen. Ferner soll der Rechtsschutz gegen Planfeststellungsbeschlüsse bei einem speziellen »Planfeststellungsgericht« konzentriert werden, das »einzig und allein« über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse entscheidet. Nachdem S ihre Pläne dargelegt hat, bittet sie ihre Referentin, zu prüfen, ob die präsentierten Ideen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu beanstanden sind.

**Erstellen Sie das Gutachten der Referentin.**

**Lösungsvorschlag**

**A. Verfassungsmäßigkeit der Klimagebühr**

**I. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot**

* Welche Form der Rückwirkung? *(Kotzur,* in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 159 ff.)
	+ Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung) o. tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung)?
	+ Echte (+) hinsichtlich aller Erwerbstatbestände, die vor dem Erlass der Norm abgeschlossen wurden.
* grds. Verbot einer echten Rückwirkung (Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips) à Rückwirkende Pflicht zur Zahlung der Klimagebühr kann nur gerechtfertigt werden, wenn die Rückwirkung durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gefordert ist (hier – je nach Argumentation – evtl. zu bejahen, siehe ins. BVerfG NJW 2021, 1723; *Sachs*, JuS 2021, 708.) oder die betroffene Rechtsstellung keinen Vertrauensschutz genießt (hier [-]).

**II. Ergebnis**

Hier: Verfassungswidrigkeit ( + )

**B. Verlängerung der Verjährungsvorschriften**

**I. Verstoß gegen Art. 103 II GG**

* Nein, Art. 103 II GG bezieht sich nur auf das „von wann an“, nicht hingegen auf das „wie lange“ der Strafverfolgung (*siehe: Kunig/Saliger, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 55 ff. m. w. N.)*

**C. Erhöhung der Einkommenssteuer**

**I. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot**

* **Differenzierung:**
	+ Laufendes Steuerjahr (2024) lediglich unechte Rückwirkung, vgl. §§ 36 i. V. m. 25 I EStG und daher grundsätzlich unproblematisch.
	+ Hinsichtlich der vorherigen Jahre echte Rückwirkung
		- Grds. unzulässig, es sei denn Rechtfertigungsgrund
			* in Betracht kommen erneut zwingende Gründe des Allgemeinwohls à wohl (-)

**II. Ergebnis**

Für die Steuerjahre 2012-2023 Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot

**D. Wegfall der Bürgerbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens / Konzentration des Rechtswegs**

**I. Verletzung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips durch Wegfall der Bürgerbeteiligung**

Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung?

* Um frühzeitig einen schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen, sollen Planbetroffene eigene Belange, die gegen das Vorhaben streiten, vorbringen können.
* Bürgerbeteiligung = rechtsstaatliches Gebot?
	+ Vgl. § 28 VwVfG: „*Aus dem Rechtsstaatsprinzip (OVG Münster NVwZ 1987, 606 (607); OVG Lüneburg DVBl 1989, 887 (888)) sowie aus dem Recht auf ein faires Verfahren, demzufolge auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 103 Abs. 1 GG der Einzelne nicht zum bloßen Objekt staatlicher Entscheidungen werden darf (BVerfG NJW 2000, 1709), wird jedoch auch für das Verwaltungsverfahren die Pflicht abgeleitet, die Beteiligten zu hören.“ (BeckOK VwVfG/Herrmann, 64. Ed. 1.7.2024, VwVfG § 28 Rn. 1, beck-online)*
* Bürgerbeteiligung = besondere Form der Partizipation im Verwaltungsverfahren; gänzlicher Wegfall kann als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip begriffen werden.

**II. Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) durch Rechtsschutzkonzentration?**

* Verlangt Art. 19 IV GG Instanzenzug bzw. verbietet Rechtsschutzkonzentration?
* Nein, Art. 19 IV GG verlangt Schutz durch und nicht vor dem Richter *(siehe bspw.: Dürig/Herzog/Scholz/Schmidt-Aßmann, 104. EL April 2024, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 96, beck-online)* Instanzenzug also nicht zwingend (teilweise sehr kritisch gesehen, s. ebd.)
* Rechtsschutzkonzentration mit Art. 19 IV GG und daher mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar.